

Antrag nachdem StbG

Abweichung von Standards im Bereich Haushaltsvollzug

Reduzierung der Berichtspflichten nach § 28 Abs. 1 GemHVO

1. Rechtsgrundlage / Standard

Rechtsgrundlage der vorliegenden Antragstellung ist § 28 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Danach ist der Kreistag mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung produktorientierter Ziele und Kennzahlen zu unterrichten. Zudem ist die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit in die Berichterstattung einzubeziehen. Diese Vorgaben begründen eine regelmäßige und umfassende Berichtspflicht während des laufenden Haushaltsjahres mit mindestens zwei Haushaltsberichten.

2. Ist-Zustand und Problemstellung

Nach geltender Rechtslage sind unterjährig mehrere Berichte über den Haushaltsvollzug zu erstellen und dem Kreistag vorzulegen. Diese Berichte umfassen regelmäßig umfangreiche Darstellungen zu Ergebnis- und Finanzentwicklung sowie zu produktorientierten Zielen und Kennzahlen. In der praktischen Anwendung zeigt sich, dass die verpflichtende Mehrfachberichterstattung mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden ist. Insbesondere die Aufbereitung produktorientierter Kennzahlen sowie die Integration der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit aus dem Finanzstatusbericht führen zu komplexen und zeitintensiven Prozessen. Zugleich ist festzustellen, dass der tatsächliche Steuerungsnutzen dieser Berichte begrenzt ist. Die hohe Frequenz der Berichterstattung steht häufig in keinem angemessenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn, da sich wesentliche Entwicklungen im Haushaltsvollzug in kurzen Zeitabständen nur eingeschränkt verändern. Darüber hinaus kommt es zu inhaltlichen Überschneidungen mit anderen Berichtsinstrumenten, insbesondere mit dem Finanzstatusbericht sowie dem Jahresabschluss. Dies führt zu redundanten Informationsaufbereitungen und einer zusätzlichen Belastung der Verwaltung.

In der praktischen Umsetzung erfolgt die Berichterstattung zum Haushaltsvollzug regelmäßig in mehreren Intervallen, wobei ein erster Bericht typischerweise vor der Sommerpause vorgelegt wird. Dieser Bericht weist im Regelfall keinen eigenständigen Erkenntnisgewinn gegenüber dem beschlossenen Haushaltsplan auf, da zu diesem Zeitpunkt belastbare Abweichungen oder Steuerungsimpulse nur eingeschränkt erkennbar sind. Zudem ist die in späteren Berichten enthaltene Prognose zum Jahresende regelmäßig mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Insbesondere im Bereich externer Einflussfaktoren sowie bei volatilen Rahmenbedingungen sind belastbare Vorhersagen nur eingeschränkt möglich. Die prognostischen Aussagen erreichen daher häufig nicht die notwendige Qualität, um als tragfähige Grundlage für Steuerungsentscheidungen zu dienen. Für Landkreise tritt ein weiterer struktureller Aspekt hinzu. Aufgrund des hohen Anteils gesetzlich vorgegebener Pflichtaufgaben sowie der eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Einnahmebeschaffung ist der tatsächliche Steuerungsspielraum im Haushaltsvollzug begrenzt. Vor diesem Hintergrund entfaltet die unterjährige Berichterstattung nur einen geringen zusätzlichen Steuerungsnutzen. Diese strukturellen Rahmenbedingungen spiegeln sich auch in der politischen Praxis wider. Es zeigt sich, dass die Berichte zum Haushaltsvollzug regelmäßig nur eine geringe Diskussionsrelevanz in den Vertretungskörperschaften entfalten und nur eingeschränkt zur politischen Meinungsbildung beitragen. Gleichzeitig ist die Erstellung der Berichte mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden, insbesondere im Hinblick auf die Aufbereitung von Kennzahlen sowie die Einbindung der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Dieser Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen der Berichterstattung. In der Folge wird ein erheblicher Teil der personellen Ressourcen für Berichtspflichten gebunden, ohne dass ein entsprechender Mehrwert für die politische Steuerung entsteht.

3. Geplante Abweichung (Erprobung)

Im Rahmen der beantragten Erprobung soll von der Verpflichtung abgewichen werden, den Kreistag mehrmals jährlich in der bisherigen Form über den Haushaltsvollzug zu unterrichten. Stattdessen wird vorgesehen, die Berichterstattung auf einen bedarfsgerechten und zielorientierten Umfang zu reduzieren. Dies kann insbesondere durch eine einmal jährliche, fokussierte Berichterstattung oder durch anlassbezogene

Berichte bei wesentlichen Abweichungen erfolgen. Die Einbeziehung produktorientierter Ziele und Kennzahlen sowie der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit kann dabei auf wesentliche Aspekte beschränkt werden. Stattdessen soll es den Landkreisen ermöglicht werden, eigenverantwortlich und bedarfsgerecht über Umfang, Zeitpunkt und Inhalt der Berichterstattung zum Haushaltsvollzug zu entscheiden. Die Berichterstattung kann dabei insbesondere auf wesentliche Abweichungen oder besondere Entwicklungen beschränkt werden.

4. Ziel und erwartete Wirkung

Mit der beantragten Abweichung wird das Ziel verfolgt, die Berichtspflichten im Haushaltsvollzug auf ein sachgerechtes und effizientes Maß zu reduzieren. Durch die Verringerung der Berichtshäufigkeit und -tiefe wird der Verwaltungsaufwand erheblich gesenkt. Zugleich wird eine stärkere Fokussierung auf tatsächlich steuerungsrelevante Informationen erreicht. Die politische Steuerung kann dadurch zielgerichteter erfolgen, da Berichte künftig stärker auf wesentliche Entwicklungen und Abweichungen ausgerichtet werden. Darüber hinaus werden personelle Ressourcen freigesetzt, die für andere zentrale Aufgaben im Bereich des Haushalts- und Rechnungswesens eingesetzt werden können.

5. Sicherstellung des Regelungszwecks

Der Regelungszweck des § 28 Abs. 1 GemHVO, insbesondere die Information des Kreistags über den Stand des Haushaltsvollzugs sowie die Sicherstellung einer wirksamen politischen Kontrolle, bleibt durch die beantragte Abweichung gewahrt. Der Kreistag wird weiterhin über wesentliche Entwicklungen und Abweichungen informiert, jedoch in einer stärker fokussierten und bedarfsgerechten Form. Die Transparenz der Haushaltsführung bleibt somit erhalten. Die Möglichkeit zur politischen Steuerung wird nicht eingeschränkt, sondern durch die Konzentration auf wesentliche Informationen gestärkt. Auch die Einbeziehung der finanziellen Leistungsfähigkeit kann weiterhin in geeigneter Form erfolgen. Eine Gefährdung von Gemeinwohlbelangen ist nicht ersichtlich, da die grundlegenden Informations- und Kontrollmechanismen erhalten bleiben.

6. Erprobungszeitraum

Die beantragte Abweichung soll für einen Zeitraum von vier Jahren erprobt werden. Während dieses Zeitraums sollen insbesondere die Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand, Steuerungsqualität sowie Informationsbedarfe der politischen Gremien evaluiert werden.

7. Stellvertretende Antragsstellung für folgende Körperschaften

Die Erprobung kann sowohl durch eine einzelne kommunale Körperschaft als auch im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens mehrerer Kommunen erfolgen. Eine koordinierte Antragstellung erscheint sinnvoll, um die Aussagekraft der Ergebnisse zu erhöhen und eine fundierte Grundlage für mögliche dauerhafte gesetzliche Anpassungen zu schaffen.
[Landkreise festlegen]

8. Zusammenfassung

Die beantragte Abweichung zielt auf die Reduzierung umfangreicher und teilweise redundanter Berichtspflichten im Haushaltsvollzug ab. Durch die Umstellung auf eine bedarfsgerechte und fokussierte Berichterstattung wird der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert, ohne dass die Informations- und Kontrollfunktionen eingeschränkt werden. Die Maßnahme stellt somit einen weiteren konsequenten Beitrag zum Bürokratieabbau sowie zur effizienteren Ausgestaltung der kommunalen Haushaltssteuerung dar.